

Die Bundesubvention für die Volksschule

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 21

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-540083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bundessubvention für die Volksschule.

(Referat von Regierungsrat F. Düring, Luzern, an der Delegiertenversammlung des schweiz. Katholikenvereins in Badenried.)

Die Frage der Subventionierung der Volksschule durch den Bund ist ein Stück oder eine Episode des Traktandums „Bund und Schule.“

Das Thema „Bund und Schule“ wurde an den Generalversammlungen des schweiz. Katholikenvereins schon wiederholt behandelt. Die Geschichte desselben ist bekannt, ich brauche daher nur an einzelne Daten zu erinnern; etwas einläßlicher werde ich mich fassen vom Zeitpunkte des Eingreifens der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren an, einerseits weil die bezüglichen Vorgänge in weitem Kreise weniger bekannt sind, andererseits weil die Kenntnis derselben auch zur kritischen Würdigung der Frage von Wert ist.

Ausgangspunkt der Frage ist Art. 27 Abs. 2—4 der Bundesfassung, lautend:

„Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.“

Die öffentlichen Schulen sollen von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

Art. 27 fordert somit für die Primarschule viererlei: die staatliche Leitung, das Obligatorium, die Unentgeltlichkeit und die Konfessionslosigkeit.

Wie Art. 27 in gegebenen Fällen durch die Bundesbehörden interpretiert wurde, darüber ist hier nicht zu sprechen. Ich erinnere an die Lehrschwesternfrage und die kath. Schulen von Basel.

Art. 27 sollte seine Ausgestaltung erhalten durch ein eidg. Erziehungsgesetz, dessen Grundzüge niedergelegt sind in dem bekannten Programm Schenk. Dasselbe sieht die Unterstützung der Kantone durch den Bund für verschiedene Zwecke vor (Lehrerbefoldung, Errichtung eidgen. Lehrerseminarien, Bücher und Lehrmittel etc.). Vorbedingung des eidgen. Erziehungsgesetzes war der Bundesbeschluß vom 14. Juni 1882 betreffend a. unverzügliche Anordnung von Erhebungen über das Schulwesen der Kantone behufs Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung und des Erlasses hierauf bezüglicher Gesetzesvorlagen und b. die Schaffung der Stelle eines eidgen. Erziehungsfekretärs.

Der sog. „Schulvogt“ fiel am Konraditag 1882. Die Bundessubvention blieb ruhen bis 1888 bzw. 1892; die Ausgrabung besorgte der schweiz. Lehrerverein, der sich wiederholt mit der Frage befaßte und

am 20. Oktober 1892 eine bezügliche Eingabe an die Bundesversammlung richtete. Ungefähr gleichzeitig (Juni 1892) erfolgte die Motion Curti, wodurch der Bundesrat eingeladen wurde, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht a. zur Ausführung der Bestimmungen des Art. 27 der B.-V. die Kantone vom Bunde finanziell zu unterstützen seien und b. durch das Mittel der Bundesbeiträge auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für den Primarunterricht einzuführen sei.

Die Motion wurde am 7. Juni 1893 angenommen in folgender Fassung Steiger:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der B.-V., welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, und nach Maßgabe des Standes der Bundesfinanzen die Kantone vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen.“

Die Folge war die Vorlage Schenk vom Oktober 1893 zum Bundesgesetz betr. Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund. Die Vorlage Schenk ging dem Bundesrate erst im Mai 1895 zu und wurde von letzterem in den meisten Punkten nur unwesentlich modifiziert. Wesentlich ist die Streichung der von Schenk vorgesehenen, vom Bundesrate zu wählenden Kommission von sieben Mitgliedern, welche alle Beschlüsse betreffend die Ausführung des Gesetzes vorzubereiten hätte und befugt wäre, mit den Erziehungsbehörden der Kantone in Verbindung zu treten, Auskunft zu verlangen, Bemerkungen zu machen und Wünsche anzubringen.

Der Gesetzesentwurf vom 5. Juli 1895 wird später etwas näher zu betrachten sein im Vergleiche zu der gegenwärtigen Vorlage des Bundesrates und zur Vorlage der Erziehungsdirektoren. Hier mag nur festgestellt werden, daß er betr. die Kontrollrechte des Bundes über die Forderungen der beiden letztgenannten Entwürfe hinausgeht.

Bundesrat Schenk starb bald nach der Feststellung des Entwurfes durch den Bundesrat. Die Sache blieb wieder ruhen.

Sie wurde neuerdings aufgenommen und immer intensiver verfolgt durch den schweiz. Lehrerverein. Bis zum Beginn des Jahres 1897 hatte sich die Sache so weit zugespitzt, daß die lebhaftern Elemente dieses Vereins vor der Sanzierung eines Initiativbegehrens standen.

In diesem Momente griff ein neues Element in die Sache ein, die Konferenz der Erziehungs-Direktoren. Sie versammelte sich auf die Einladung der zürcherischen Erziehungs-Direktion zum ersten male am 24. Februar 1897 in Luzern. Wir wollen aus den bezüglichen

Verhandlungen dreierlei hervorheben. Erstens die durch den Vorsitzenden sowohl als auch durch mehrere andere Redner wiederholt und mit aller Schärfe betonte Absicht, durch das Eingreifen der Erziehungs-Direktoren die vom schweiz. Lehrerverein geplante Initiative zu verhindern. Hr. Grob nannte sie „ein recht bedenkliches Unterfangen“, Hr. Gobat meinte, „sie werde der Sache mehr Schaden als nützen.“ Zweitens die Tatsache, daß schon hier seitens Vertreter katholischer Kantone, speziell von Herrn Th. Wirz sel., die Frage der Verfassungsmäßigkeit mit allem Nachdrucke behandelt wurde. Drittens die Tatsache, daß schon hier wie in allen folgenden Konferenzen mit aller Entschiedenheit alle und jede Einmischung des Bundes in das Primarschulwesen abgelehnt wurde.

Die Frage ging an eine Subkommission von fünf Mitgliedern, in der auch der Minderheit in der Person des heutigen Referenten ein Sitz eingeräumt wurde.

Es ist nicht möglich, hier die Entstehung des Entwurfes der Erziehungsdirektoren-Konferenz zu einem Bundesgesetz betreffend Subventionierung der Volksschule durch den Bund in allen Stadien der Vorbereitung durch das Bureau, die Subkommission und die Gesamtkonferenz zu verfolgen. Konstatieren will ich nur, daß der Vertreter der Minderheit großes Entgegenkommen fand. Nachdem einmal dessen grundsätzlichen Einwendungen betr. die Verfassungsmäßigkeit des Vorgehens mehrheitlich nicht zugestimmt worden war, hat er — unter Wahrung seines prinzipiellen Standpunktes — an den Beratungen der Subkommission teilgenommen und sich bemüht, aus der Vorlage möglichst zu entfernen, was von unserm religiös-politischen Standpunkte aus anstößig erschien, bzw. sie so zu gestalten, daß sie bei unsern Parteigenossen am wenigsten Anstoß erregen könnte.

Die Vorlage der Subkommission vom 4. Juni 1897 bildete die Grundlage zu den Beratungen der Gesamtkonferenz in Zürich und Bern, die zu einem vom 15. April 1898 datierten Gesetzesentwurfe und einer bezüglichen Eingabe an den Bundesrat und die Bundesversammlung führten. Die Eingabe ist unterzeichnet von der Regierung des Kantons Zürich, welche den Entwurf vorher sämtlichen Kantonsregierungen mitgeteilt hatte. 19 Kantone hatten sich — teilweise mit gewissen Wünschen und Vorbehalten — für den Entwurf ausgesprochen, darunter Luzern, Zug, Appenzell J.-Rh., Wallis; 6 Kantone sprachen sich dagegen aus (Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Freiburg und Waadt.) Ich will hier nur daran erinnern, wie die Regierung von Luzern sich äußerte. „In erster Linie müsse wir erklären“, so heißt es im bezüglichen Schreiben

vom 28. Februar 1898 an den Zürcher Regierungsrat, „daß wir, was die konstitutionelle Seite der Frage anbetrifft, uns auf die Seite der Minderheit der Erziehungsdirektoren-Konferenz stellen und unsere Meinung dahin äußern müssen, daß einem Bundesgesetze über die Subventionierung der Volksschule eine Revision der Bundesverfassung voranzugehen habe. Sodann machen wir unsere Zustimmung zur Subventionierung der Volksschule durch den Bund, mag diese Frage formell so oder anders gelöst werden, davon abhängig, daß die Kompetenzen der Kantone im Schulwesen in keiner Weise beschränkt werden, und daß dies in den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen auch unzweideutig zum Ausdruck komme. Wir anerkennen gerne, daß der vorliegende Entwurf dieser Forderung, welche wir unsererseits niemals fallen lassen werden, entgegenkommt. Wenn überhaupt einer Lösung der vorliegenden Frage, so könnten wir daher derjenigen nach dem von Ihnen vorgelegten Entwurfe beistimmen. Wir betrachten es daher als selbstverständlich, daß diese Erklärung ohne Weiteres dahinfällt, wenn in einem künftigen neuen Schulartikel der Bundesverfassung oder in ein bezügl. Bundesgesetz Grundsätze hineingelegt werden wollten, welche unserer oben skizzierten prinzipiellen Anschauung widersprechen.“

Über den Inhalt des Entwurfes der Erziehungsdirektoren in seinem Verhältnisse zu frühern und spätern Entwürfen werde ich mich später zu äußern haben. Hier wird vorab noch der weitere Verlauf der Dinge zu skizzieren sein.

Hr. Bundesrat Lachenal, welcher mit Beginn des Jahres 1898 das Departement des Innern übernommen hatte, legte dem Bundesrat einen Gesetzesentwurf vor, der sich von demjenigen der Erziehungsdirektorenkonferenz im wesentlichen darin unterschied, daß die Vorschriften betreffend die vom Bunde auszuübende Kontrolle bedeutend verschärft wurden. Die Vorlage an den Bundesrat erfolgte im Dezember 1898, die Beratung durch den Bundesrat im März 1899. Man sieht, es presste dem Bundesrate nicht; auch die Erziehungsdirektorenkonferenz drängte mit Rücksicht auf die Unfall- und Krankenversicherung, der sie den Vorrang einräumen wollte, nicht; sie beschloß vielmehr am 10. Januar 1900 in St. Gallen einstimmig, die Vorlage ruhen zu lassen, um nicht in irgend welcher Weise auf das genannte Werk einen ungünstigen Einfluß auszuüben. Anders der schweizerische Lehrerverein, der in seiner Versammlung vom 9. Oktober 1899 in Bern eine Eingabe an den Bundesrat beschloß und trotz der Versicherungsvorlage auf Erledigung der Subventionsfrage drang.

(Fortsetzung folgt.)